

Sitzung vom 19. Februar 1997

367. Anfrage (Amtsblatt des Kantons Zürich – «wif» ins Abseits)

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 20. Januar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Neujahr erscheint das Amtsblatt des Kantons Zürich in neuer Form. Nicht nur der Teil mit den Anzeigen, sondern auch die im Textteil des Amtsblattes veröffentlichten Anträge, Weisungen und Beschlüsse des Regierungsrates und anderer Behörden erscheinen nicht mehr im handlichen Format A5, sondern im Zeitungsformat. Wer gezwungen ist, das Amtsblatt aufzubewahren, kann sich über diese neue Form nur ärgern. Bisher konnte der Textteil des Amtsblattes jährlich gebunden oder in handelsüblichen Ordnern abgelegt und im Büchergestell aufgereiht werden. Das ist jetzt kaum mehr möglich. Es gibt keine Ordner im Zeitungsformat. Wer das Amtsblatt nicht einfach ungeordnet aufstapeln will, ist gezwungen, es binden zu lassen. Indessen – und das ist besonders ärgerlich – haben Bücher im Zeitungsformat in keinem normalen Büchergestell Platz. Mit der neuen Form des Amtsblattes werden somit sämtliche Gemeindeganzleien, zahlreiche kantonale Ämter sowie Bibliotheken, Anwaltskanzleien usw. gezwungen, neue Büchergestelle für Bücher im Zeitungsformat anzuschaffen. Die Änderung der Erscheinungsform des Amtsblattes steht damit in krassem Widerspruch zu der stets betonten Zielsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, der Bürger- und Kundenfreundlichkeit. Ein allfälliger bescheidener Spareffekt wird durch die erheblichen Kosten für Neuanschaffungen in der Verwaltung und bei Privaten vermutlich mehr als kompensiert.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde bei der Ausarbeitung des neuen Amtsblattes der Bereich der Archivierung für die erwähnten Bereiche und deren Kostenfolgen ebenfalls mitgeprüft und welches sind die Ergebnisse gewesen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, das Konzept nochmals zu überprüfen und der Archivierung entsprechende Beachtung zu schenken?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die verfehlten Neuerungen rückgängig zu machen?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Vizepräsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Die Rechtsgrundlagen für die Herausgabe des Amtsblattes finden sich im Gesetz betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom 18. Dezember 1833 und in der Verordnung über das Amtsblatt und die Gesetzessammlung vom 17. Dezember 1980. Im Rahmen der Sparprogramme EFFORT wurde die Staatskanzlei beauftragt, als Ersatz für das völlig veraltete Amtsblattgesetz einen Antrag für ein modernes Publikationsgesetz auszuarbeiten. Ein solches soll die wesentlichen Fragen der amtlichen Veröffentlichungen beantworten und zudem die Möglichkeit einräumen, im Amtsblatt auch private Inserate zu veröffentlichen. Die Aufnahme von kommerziellen Inseraten würde die Kostenstruktur wesentlich verbessern. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei ermächtigt, zum Entwurf für ein Publikationsgesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Bei der Vorbereitung des Entwurfes zeigte sich, dass bereits mit den bestehenden Rechtsgrundlagen Änderungen beim Amtsblatt vorgenommen werden können, die merkliche Kosteneinsparungen ermöglichen. Das Amtsblatt besteht aus drei Teilen, nämlich dem Inseratenteil, dem Textteil und den beigelegten Druckbogen der Offiziellen Gesetzessammlung (OS-Faszikel). Diese Gliederung wurde beibehalten. Insbesondere werden die OS-Faszikel auch weiterhin im A5-Format laufend hergestellt und dem Amtsblatt beigelegt. Eine Änderung in der Veröffentlichungspraxis für die Gesetzessammlung soll erst mit dem neuen Publikationsgesetz ins Auge gefasst werden.

Wesentlichster Teil der vorgenommenen Änderungen ist der Formatwechsel beim Textteil. Statt wie bisher als Beilage im A5-Format wird er seit 1. Januar 1997 wie der Inseratenteil im Zeitungsformat hergestellt. Dies ermöglicht die Produktion des Amtsblattes in einem einheitlichen (Zeitungs-)Format, was wesentliche Einsparungen bei den

Herstellungskosten ermöglicht. Der Textteil wird nach wie vor mit einem Satzspiegel im Format A5 hergestellt und mit einem Register erschlossen. Dieses wird neu bereits Mitte Jahr als Separatdruck dem Amtsblatt beigelegt. Wie bisher wird im 1. Quartal des folgenden Jahres das vollständige Register dem Amtsblatt beigelegt und der Textteil in gebundener Form im Format A5 (Archivbände) herausgegeben. Das Register erschliesst sowohl die Zeitungsausgabe wie auch die Archivbände. Aufgrund des zu erwartenden Umfangs (rund 2000 Seiten) wird von zwei Archivbänden pro Jahrgang ausgegangen. Bisher wurden jeweils 40 Archivbände für Verwaltungszwecke hergestellt. Ab 1998 können alle Interessierten die gebundene Ausgabe zum Selbstkostenpreis beziehen. Nachdem sämtliche Anträge an den Kantonsrat jederzeit als Separatdruck erhältlich sind, ist der Wechsel zum Zeitungsformat trotz der etwas unkomfortablen Ablage- und Nachschlagemöglichkeiten im laufenden Jahr zumutbar. Im weiteren ist festzuhalten, dass vor allem in Gastwirtschaften in der Regel nur der Inseratenteil auflag, weil sich der Textteil nicht in Zeitungshalter einfügen liess. Mit dem Neukonzept ist gewährleistet, dass den Leserinnen und Lesern ein vollständiges Amtsblatt zur Verfügung gestellt wird. Damit wird das Amtsblatt in seiner Publikationsfunktion deutlich verbessert.

Als weitere Änderung wurde die Traktandenliste für die Sitzungen des Kantonsrates vom Textteil in den Inseratenteil verschoben. Damit kann die Aktualität des Amtsblattes betont werden. Musste bisher der Textteil wegen der Traktandenliste wöchentlich erscheinen, so kann nun eine bedarfsgerechtere Terminierung erfolgen. Die Anpassungen ermöglichen jährlich wiederkehrende Einsparungen von rund Fr. 180000.

Die Bedürfnisse der Archivierung sind somit auch mit dem seit anfangs Jahr angewendeten Neukonzept in vollem Umfang abgedeckt. Von einer verfehlten Neuerung kann daher keine Rede sein. Es besteht kein Anlass, darauf zurückzukommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**